

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Lärmbekämpfung
3003 Bern

27. April 2010

Vernehmlassung zur Änderung der Lärmschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Februar 2010 ersuchen Sie uns um Stellungnahme zur Änderung der Lärmschutz-Verordnung (LSV) betreffend Beurteilung militärischer Waffen-, Schiess- und Übungsplätze. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die meisten Änderungen sind nicht materieller, sondern formeller Art. Damit sind wir grundsätzlich einverstanden. Ebenfalls zugestimmt werden kann der Fristverlängerung für die Sanierung der Militärflugplätze um 10 Jahre, wenn dadurch der bereits begonnene Einbau von Schallschutzfenstern in stark belasteten Gebieten nicht gehemmt wird.

Der Hauptteil der Änderung der LSV besteht jedoch aus dem neuen Anhang 9, welcher die Beurteilung des Lärms von militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen regelt. Der Aufbau des neuen Anhangs entspricht demjenigen der bestehenden Anhänge. Die Schreibweise der Lärm-Indizes ist jedoch nicht einheitlich (Beispiel: Ein Mal wird " L_r " geschrieben, ein anderes Mal "Lr"). Sie sollte grundsätzlich der internationalen Normierung angepasst werden. Ähnliches ist bei der Abkürzung des Zehnerlogarithmus zu bemängeln, denn die mathematisch korrekte Abkürzung ist nicht "log", sondern "lg". Zudem fehlen teilweise die Masseinheiten. Gerade beim neuen Anhang 9 fällt dies auf, wo bei den Korrekturen K1 und K2 die dB-Angabe fehlt.

Antrag:

- Die Schreibweise der Lärm-Indizes in der Lärmschutz-Verordnung ist der internationalen Normierung anzupassen; zudem sind sämtliche Korrekturwerte mit der Einheit "dB" zu versehen sowie der Zehnerlogarithmus nicht mit "log", sondern mit "lg" abzukürzen.

2 Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln der Vorlage

2.1 Zu Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2

In Artikel 46 wird dargelegt, dass das Bundesamt für Umwelt eine nationale Übersicht über die Lärmbelastung führt. Dies ist eine grobe Übersicht und ersetzt nicht einen detaillierten Lärmbelastungskataster, welcher Auskunft gibt über die Anforderungen an Bauzonen und Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten. Nach Artikel 37 haben die jeweils für den Vollzug zuständigen Behörden (für Anhang 9 ist das VBS zuständig) die Pflicht, einen Lärmbelastungskataster zu führen. Die erstmalige Erstellung des Lärmbelastungskatasters soll spätestens in 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser LSV-Änderung erfolgen.

Antrag:

- Artikel 37 Absatz 1 ist zu ergänzen, dass die erstmalige Erstellung des Lärmbelastungskatasters spätestens in 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser LSV-Änderung zu erfolgen hat.

2.2 Zu Anhang 9 Ziffer 4

Bei militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen handelt es sich um Anlagen der Landesverteidigung, weshalb der Vollzug beim Bund liegt. Dagegen ist nichts einzuwenden. Hingegen befürworten wir einen Verzicht auf Ziffer 4. Nach unserer Auffassung genügt unter Ziffer 1 Abs. 4 ein Hinweis, dass der Lärm von Helikoptern nach Anhang 5 zu berechnen und zu beurteilen ist. In diesem Zusammenhang sollte umschrieben werden, was unter einer repräsentativen Anzahl von Vorbei- resp. Überflügen zu verstehen und wie daraus der mittlere Maximalpegel zu ermitteln ist.

Anträge:

- Ziffer 4 des neuen Anhangs 9 ist zu streichen und durch einen entsprechenden Hinweis in Ziffer 1 Abs. 4 zu ersetzen, dass der Lärm von Helikoptern auf militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen nach Anhang 5 zu berechnen ist.
- In Anhang 5 ist zu klären, was unter einer repräsentativen Anzahl von Über- oder Vorbeiflügen zu verstehen ist.

2.3 Zu Anhang 9 Ziffer 31

Ähnlich wie beim Helikopterfluglärm ist auch beim neuen Anhang 9 unklar, wie der massgebliche Beurteilungspegel berechnet werden soll. Aus der Formel in Ziffer 31 Abs. 1 ist zwar ersichtlich, dass der Beurteilungspegel aus der energetischen Addition zweier Teilbeurteilungspegel für den Zeitraum von 07 Uhr bis 19 Uhr bzw. von 19 Uhr bis 07 Uhr zu bilden ist. Es fehlen jedoch Angaben, wie diese Teilbeurteilungspegel zu ermitteln sind. Die Legende zur Formel liefert einzig den Hinweis, dass es sich dabei um die Teilbeurteilungspegel aller Schiessereignisse im entsprechenden Zeitraum handelt. Eine Erklärung, was unter einem Schiessereignis zu verstehen ist, fehlt. In den Erläuterungen zur Vorlage findet man dieselbe Formel wie im neuen Anhang 9, wobei dort in der Legende der hilfreiche Hinweis gemacht wird, dass ein Schiessereignis mittels des Schallereignispegels L_{AE} beschrieben wird. Dieses Vorgehen mag aus akustischer Sicht sinnvoll sein, entspricht jedoch nicht der Regelung in Anhang 7, wo der Einzelschusspegel dem A-bewerteten Maximalpegel, gemessen mit der Zeitkonstante "fast", entspricht. Dieser Unterschied ist aus zweifacher Hinsicht störend: Erstens werden die Beurteilungspegel für ein und dieselbe Lärmart (Schiesslärm) auf unterschiedliche Art und Weise ermittelt und zweitens führt die Regelung von Ziffer 1 Abs. 2 des neuen Anhangs 9 zur paradoxen Situation, dass im Fall von zivil genutzten Übungs- und Schiess-

plätzen einerseits die Gesamtbelastung anhand der Schallenergien sämtlicher Schiessereignisse (inkl. zivilen Schiessen) ermittelt wird, andererseits die separate Belastungsrechnung des zivilen Schiesslärms auf einer pseudoenergetischen Betrachtung auf der Basis des Maximalpegels geschehen muss. Die Einführung des neuen Anhangs 9 wäre eine gute Gelegenheit gewesen, die Berechnungsvorschriften von Anhang 7 zu überarbeiten und derart anzupassen, dass bei den Schiessständen ebenfalls der Schallereignispegel L_{AE} als massgeblicher Quellenwert gilt.

Antrag:

- Im neuen Anhang 9 muss dargelegt werden, was unter einem Schiessereignis zu verstehen ist, mit welchem akustischen Mass ein einzelnes Schiessereignis beschrieben wird und wie aus den Schiessereignissen die Teilbeurteilungspegel ermittelt werden.

2.4 Zu den Erläuterungen von Anhang 9 Ziffer 3

In den Erläuterungen zur Vorlage wird darauf hingewiesen, dass mit Hilfe der Pegelkorrektur K2 die Lärmbelastung derart umgerechnet werden soll, dass sie mit einem üblichen Grenzwertschema verglichen werden kann. Das Attribut "üblich" ist in diesem Zusammenhang jedoch sehr vage, denn die Grenzwertschemata der LSV-Anhänge unterscheiden sich mehr oder weniger stark. Logisch wäre die Anwendung des Grenzwertschemas von Anhang 7; leider stimmen hier die Alarmwerte nicht überein, was aus unserer Sicht zu korrigieren ist.

Anträge:

- Die Belastungsgrenzwerte von Anhang 7 sind derart anzupassen, dass sie identisch sind mit denjenigen des neuen Anhangs 9.
- Anhang 7 ist derart zu überarbeiten, dass der Einzelschuss nicht mehr mittels des Maximalpegels, sondern mittels des Schallereignispegels beschrieben wird.

Für die Möglichkeit, zur Änderung der Lärmschutz-Verordnung eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens und bitten Sie, unsere Anliegen im Rahmen der Bereinigung der Verordnungs-Änderung einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber